

3.2.1. Unselbständige Einkünfte

3.2.1.1. Grundlagen & Besonderheiten

- 113 Unselbständige Einkünfte aus einem Dienstverhältnis zu beziehen, ist die weitverbreitetste Form Einkommen zu erzielen („Anstellung“). Im Rahmen eines Dienstverhältnisses verpflichtet sich ein Dienstnehmer zu einer Arbeitsleistung unter der Weisung seines Dienstgebers, während sich der Dienstgeber zur vorab vereinbarten Entlohnung seines Dienstnehmers verpflichtet (grob umrissen). Ein Dienstnehmer schuldet also seine *Arbeitsleistung*, aber keinen bestimmten *Erfolg* daraus (das ist wichtig hinsichtlich der Abgrenzung zu den selbständigen Einkunftsarten, siehe dazu Kap 3.1.3. und 3.2.2.). Unselbständige Einkünfte sind sowohl hinsichtlich ihrer Ausgestaltung (Arbeitsrecht, Kollektivverträge) als auch ihres Abrechnungssystems (Meldepflichten, Lohnverrechnung) sehr detailliert geregelt und normiert. Aus Sicht der Unterhaltsbemessung kann daher idR auf standardisierte, aussagekräftige Einkommensunterlagen zurückgegriffen werden (Jahreslohnzettel – Lohnkonto wegen Besonderheiten), die eine hohe Aussagekraft über die Unterhaltsbemessungsgrundlage einer unselbständig beschäftigten unterhaltspflichtigen Person bieten. Es gilt nur, die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen.

Als Besonderheit beachtenswert sind allerdings die Spezifika des Kollektivvertrages bzw des Anstellungsvertrages – insbesondere die Aufwandsentschädigungen im Hinblick auf die Auswirkung auf die Unterhaltsbemessungsgrundlage (bspw Berücksichtigung von 50 % der Diäten).

3.2.1.2. Unterlagenanforderung bei einem Dienstverhältnis

- 114 Sofern eine unterhaltspflichtige Person nichtselbständige Einkünfte aus *echtem* oder *freiem Dienstvertrag* aufweist, finden sich im Gerichtsakt idR bereits Jahreslohnzettel der unterhaltspflichtigen Person einzelner Jahre, die im Unterhaltsverfahren bereits vorgelegt worden sind. Diese sollten zunächst auf Vollständigkeit hin überprüft werden (liegen Jahreslohnzettel für alle relevanten Jahre vor?) (siehe dazu Kap 1.2. „Zeitraum der Unterhaltsbemessung“). Weiters sollten folgende Unterlagen ergänzend angefordert werden, falls sie noch nicht vorliegen:

- **Dienstvertrag** (anzuwendender Kollektivvertrag, allfällige Betriebsvereinbarungen)
- **Jahreslohnzettel** (bei freien Dienstnehmern: §-109a-EStG-Meldung) sowie **Jahreslohnkonten**, allenfalls Arbeitszeitaufzeichnungen, Unterlagen zu Sachbezügen, Prämien, Aufwandsentschädigungen der unterhaltspflichtigen Person bei dessen Arbeitgeber seit dem Jahr 20XX
- **Einkommensteuerbescheide** und **Arbeitnehmerveranlagungen** (bzw „Steuerausgleich“) der unterhaltspflichtigen Person seit dem Jahr 20XX
- Information zu **Sachbezügen, Prämien, Aufwandsentschädigungen**

- Besonderheiten, die einen **geldwerten Vorteil** darstellen können – bspw Dienstwohnung
- ev: **Versicherungsdatenauszug** der österreichischen Sozialversicherung der unterhaltspflichtigen Person seit dem Jahr 20XX (um allfällige weitere Dienstgeber der unterhaltspflichtigen Person oder Zeiten einer staatlichen Transferleistung wie zB Arbeitslosengeld zu ermitteln)
- Informationen zu **Firmen-Kfz**: Wurde dieses privat genutzt? Beschreibung des Fahrzeugs (Marke), Beilage der durch die Firma übernommenen Kosten bzw Bekanntgabe des Prozentsatzes der privaten Nutzung

Eine ausführliche Unterlagenanforderungsliste ist der „Checkliste Unterhaltsgutachten“ in Kap 6. zu entnehmen.

Jahreslohnkonten sind insb deshalb erforderlich, da auf einem Jahreslohnkonto allenfalls weitere, zusätzliche Informationen ausgewiesen sind, die auf einem „reinen“ Jahreslohnzettel nicht abgedruckt sind (zB Sachbezüge). Ergänzende Unterlagen (zB ÖGK-Anmeldungen oder Arbeitszeitaufzeichnungen) sollten (erst) dann angefordert werden, wenn es Hinweise darauf gibt, dass ein Dienstverhältnis einem komplexen Abrechnungssystem unterliegt (zB Außendienstmitarbeiter im Verkauf mit erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteilen und Fahrtkostenvergütungen oder Sachbezügen für vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte Fahrzeuge) oder einem Dienstverhältnis kein fremdüblicher Leistungsaustausch zugrunde liegt (zB bei einer „Pro-forma“-Anstellung von Angehörigen) und daher möglicherweise unterhaltsrechtliche Adaptierungen vorzunehmen sind. 115

Praxistipp

Solange eine unterhaltspflichtige Person für ein Jahr noch keine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt hat, ist die rechnerische Unterhaltsbemessungsgrundlage aufgrund eines „bloßen“ Jahreslohnzettels idR *geringer*, als wenn diese bereits eine **Arbeitnehmerveranlagung** eingereicht hat (und für dieses Jahr daher bereits ein entsprechender Einkommensteuerbescheid vorliegt). Dies ist deshalb der Fall, da die unterhaltspflichtige Person aufgrund der durchgeführten Arbeitnehmerveranlagung idR eine **Einkommensteuergutschrift** erlangt (ansonsten kann diese ihre Arbeitnehmerveranlagung zurückziehen – außer in Fällen einer Pflichtveranlagung, zB wegen mehrerer parallel laufender Dienstverhältnisse), durch welche ihr Nettoeinkommen (und in der Folge die Unterhaltsbemessungsgrundlage) gestiegen ist. Details zur unterhaltsrechtlichen Berücksichtigung von Einkommensteuergutschriften sind dem Kap 3.5. (Rz 234) zu entnehmen. Eine *unterjährige* Unterhaltsbemessung aufgrund *monatlicher* Lohn- oder Gehaltsabrechnungen ist aufgrund der Besonderheiten der Lohnverrechnung (Jahressechstel, Lohnsteuerabzug, Aufrollungen etc) (bis zum Vorliegen eines Jahreslohnzettels) mit *Unwägbarkeiten* belastet und erheblich aufwendiger als eine jährliche Unterhaltsbemessung aufgrund eines Jahreslohnzettels. Es sollte daher vorab sorgfältig abgewogen werden, ob eine solche unterjährige Unterhaltsbemessung in Auftrag gegeben wird (welche Vorteile bringt eine derartige unterjährige Ermittlung mit sich?) oder nicht besser gleich ein ganzes Jahr untersucht wird (was einerseits weniger aufwendig und andererseits vielleicht auch ausagekräftiger ist, siehe dazu auch Kap 1.2. „Zeitraum der Unterhaltsbemessung“). 116

3.2.1.3. Unterhaltsbemessungsgrundlage aus einem Dienstverhältnis

117 Wenn eine unterhaltspflichtige Person Einkünfte aus einem Dienstverhältnis bezieht (konkret auf Grundlage eines „echten“ Dienstvertrags – in Abgrenzung zu einem „freien“ Dienstvertrag, siehe dazu Kap 3.2.1.4. „Sonderfall: Freies Dienstverhältnis“), dann können Informationen zu diesen Einkünften aus verschiedenen Quellen bezogen werden, die einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad aufweisen können:

- **Jahreslohnzettel:** Für die Unterhaltsbemessung bei Vorliegen eines (echten) Dienstverhältnisses müssen zumindest die Daten (Kennzahlen) eines Jahreslohnzettels vorliegen.⁵² Ein Jahreslohnzettel kann in der vom Dienstgeber übermittelten Form vorliegen (kurz „L16“, siehe unten Abb 7). Ein solcher Jahreslohnzettel „L16“ ist vom Dienstgeber verpflichtend an den Dienstnehmer auszuhändigen (was aber in der Praxis nicht bedeutet, dass ein „L16“ für Zwecke der Unterhaltsbemessung immer anstandslos vorgelegt wird).
- Ein **Jahreslohnzettel** lässt sich aber – in komprimierter Form – auch (im Portal FinanzOnline) aus dem **elektronischen Steuerakt (Datenübermittlungen an die Finanzverwaltung)** eines Unterhaltspflichtigen ermitteln. Dabei kann auf eine Übersichtsseite (siehe Abb 6a), aber auch auf ein Detail zurückgegriffen werden (siehe Abb 6b). Sofern für dieses Jahr bereits eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt worden ist, liegt (nach bescheidmäßiger Erledigung durch das Finanzamt) zusätzlich auch ein **Einkommensteuerbescheid** vor, in welchem (idR auf der letzten Seite) ebenso eine komprimierte Version desselben Jahreslohnzettels abgedruckt ist (ident mit den Kennzahlen lt elektronischem Steuerakt, siehe unten Abb 6).
- In einem **Jahreslohnkonto**, welches beim Dienstgeber des Unterhaltspflichtigen im Rahmen einer Lohnverrechnung für diese zu führen ist, können darüber hinaus weitere Details ausgewiesen sein, die für die Unterhaltsbemessung relevant sein können (siehe Abb 13). Da Jahreslohnkonten vom Dienstgeber üblicherweise nicht an den Dienstnehmer ausgehändigt werden und der Dienstgeber keine Partei im Unterhaltsverfahren des Unterhaltspflichtigen ist, kann sich eine Beschaffung des Jahreslohnkontos in der Praxis als schwierig erweisen (und wird idR nur dann vorgelegt werden können, wenn der Unterhaltspflichtige mit seinem Dienstgeber in gutem Einvernehmen steht und seinerseits kooperativ ist). Ein Jahreslohnkonto ist insb dann von Interesse, wenn ein Unterhaltspflichtiger (branchenbedingt) im Rahmen seines Dienstverhältnisses nennenswerte Sachbezüge, Zulagen, Aufwandsentschädigungen etc erhält (zB Außendienstmitarbeiter im Vertrieb).

⁵² Vgl *Siart/Dürauer*, Die Ermittlung von Unterhaltsbemessungsgrundlagen bei Dienstnehmern, iFamZ 02/2008, 68 f und *Siart/Dürauer*, Die Ermittlung von Unterhaltsbemessungsgrundlagen bei Dienstnehmern (II), iFamZ 03/2008, 122 f.

Die Qualität dieser ähnlichen – aber im Detail ev doch unterschiedlichen – Unterlagen soll anhand eines **Beispiels** dokumentiert werden (in diesem Beispiel wird ein – in der Praxis in einer derartigen Fülle eher seltener – „überladener“ Jahresbezug dargestellt, um sämtliche Eventualitäten abdecken zu können). Dabei wird stufenweise gezeigt, wie die Unterhaltsbemessungsgrundlage – je nach zur Verfügung stehender Informationsquelle – zu ermitteln ist:

3.2.1.3.1. Jahreslohnzettel („L16“, elektronischer Steuerakt)

Ein (ua angestellter) Unterhaltspflichtiger legt für das Jahr 20X4 seinen **elektronischen Steuerakt** aus *FinanzOnline* vor (die Übersichtsseite, Abb 6a): **119**

STARTSEITE **STEUERAKT** FAMILIENBEIHILFE WEITERE SERVICES NACHRICHTEN Unterhaltspflichtiger Abmelden

Steuerakt

Daten des Steueraktes

Name	FRANZ Josef der 1.	Finanzamt	Finanzamt Österreich	Steuernummer	08
Anschrift	Schönbrunner Schloßstraße 47	Bereich	AV		123/4567
Ort	1130 Wien				

Steuerakt nach Jahr

20X7	+
20X6	+
20X5	+
20X4	-

Einkommensteuer

Datum	Anbringen	Zustellung mit	Betrag	Aktionen
27.03.20X5	Einkommensteuer-Erstbescheid	FinanzOnline	-561	Anzeigen Ändern
20.03.20X5	Einkommensteuer-Erklärung elektronisch eingelangt			Zusammenfassung ansehen

Lohnzettel / Meldungen / Mitteilungen

Datum	Art	Arbeitgeber / Auftraggeber	Betrag
01.01.– 31.12.	L1	Dienstgeber des Unterhaltspflichtigen	68 163,90
20X3			+
20X2			+
20X1			+
20X0			+

Abb 6a: Elektronischer Steuerakt (Datenübermittlungen): Übersicht Jahreslohnzettel

Nach einer ergänzenden Unterlagenanforderung übermittelt der Unterhaltspflichtige auch das Detail dazu (Abb 6b). **119**

3. Befund: Grundlagen, praktische Durchführung

Datenübermittlung Lohnzettel/Meldungen/Mitteilungen für 20X4

Lohnzettel / Meldungen / Mitteilungen

Lohnzettel für den Zeitraum:	01.01. – 31.12.	Art	L1
Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer			
Versicherungs.Nr.	0000-180870	Geschlecht	männlich
Name	FRANZ Josef der 1.		
Adresse	1130 Wien, Schönbrunner Schloßstraße 47		
Soziale Stellung	Angestellt(er)	Beschäftigung	Vollbeschäftigung
Honeoffice-Tage	12		
Versicherungs.Nr. des Ehepartners	0000-000000		
erhöhter VAB wurde berücksichtigt	Nein	Familienbonus Plus wurde berücksichtigt	Nein
Anzahl der Kinder, für die ein Familienbonus Plus berücksichtigt wurde	0		

Bezugs(Pensions)auszahlende Stelle

Name	Dienstgeber des Unterhaltspflichtigen		
Adresse	1010 Wien, Mustergasse 2		
Legende	KZ	Betrag in EUR	
Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeihilfe)	210	121 097,98	
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68	215	861,81	
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)	220	10 957,58	
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung		12 931,57	
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge für bezüge gemäß Kennzahl 220	225	1 164,06	
Summe SV-Beiträge	230	11 767,51	
Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug der SV-Beiträge		29 847,18	
Summe übrige Abzüge	243	29 847,18	
Steuerpflichtige Bezüge	245	68 163,90	
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer		24 168,78	
Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8		1 790,83	
Anrechenbare Lohnsteuer	260	22 377,95	
Werkverkehr, Anzahl Kalendermonate		12	
Steuerfreie Bezüge gemäß § 26		7 143,11	

Abb 6b: Elektronischer Steuerakt (Datenübermittlungen): Detail Jahreslohnzettel

Zusätzlich übermittelt der Unterhaltspflichtige folgenden **Jahreslohnzettel „L16“**, den er von seinem Dienstgeber erhalten hat (Abb 7: nur der steuerrechtliche Teil des „L16“; der auf der zweiten Seite abgedruckte sozialversicherungsrechtliche Teil bringt idR keine zusätzlichen Informationen für die Unterhaltsbemessung):

Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis
für den Zeitraum

von **0 1 0 1** bis **3 1 1 2** 2016¹⁾

Arbeitnehmer/Arbeitnehmer:
Familien- oder Nachname: FRANZ
Vorname: Josef der 1. Titel: MMag. (FH)
Adresse: Schönbrunner Schloßstraße 47
PLZ: 1130 Ort: Wien

Bezugs/pensionsauszahlende Stelle:
Abgabenkontonummer (Finanzamts-/Steuernummer)¹⁾: 0 6 0 6 2 2 2 2 2
10-stellige Sozialversicherungsnummer lt. e-card²⁾: 0 0 0 0 1 8 0 8 7 0

Soziale Stellung: 3
weiblich männlich Vollzeitbeschäftigung Teilzeitbeschäftigung
AVAB wurde berücksichtigt (J/N) N AEAB wurde berücksichtigt (J/N) N erhöhter PAB wurde berücksichtigt (J/N) N
Wenn Kinderzuschläge berücksichtigt wurden:
Anzahl der Kinder gemäß § 106 Abs. 1:
AVAB/erhöhter PAB: Vers-Nr. der Partnerin/des Partners:

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b) 210 = 121.097,98

Steuernfreie Bezüge gemäß § 68 215 = 861,81
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahresstetels soweit nicht nach § 67 Abs. 10 versteuert) und gemäß § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich (innerhalb des Jahreszwölftels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) 220 = 10.957,58

Insgesamt für lohnsteuerpflichtige Einkünfte einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung 12.931,57
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge:
für Bezüge gemäß Kennzahl 220 225 = 1.664,06 } 230 = 11.267,51
für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS), soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert 225 =

Übrige Abzüge:
Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10
Entwicklungshelfer/innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11
Steuernfrei gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c
Penciler-Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6
Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 6 für Expatriates
Pencilereuro, Betrag in Euro (§ 33 Abs. 5 Z 4) (Nicht in Kennzahl 243 berücksichtigen)
Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 15 Abs. 1 Z 3b 243 = 29.847,18
Steuernfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS), vor Abzug der SV-Beiträge 29.847,18
Sonstige steuerfreie Bezüge 245 = 68.163,90

Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer 24.166,78
Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgenommen § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich) 260 = 22.377,95
Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 5 zweiter TS, 6, 10) Berücksichtigter Freibetrag laut Mitteilung gemäß § 63 552,00
Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16 b) 7.143,11 Bei der Aufrollung berücksichtigte Kirchenbeiträge, OGB-Beiträge
Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7) Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV
Werkverkehr, Anzahl Kalendermonate (§ 26 Z 5) 0 Überlassung eines arbeitseigenen Kfz für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte, Anzahl Kalendermonate (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b) 0

Dieser Teil ist nur von pensionsauszahlenden Stellen oder Körperschaften öffentlichen Rechts auszufüllen

Nicht zu erfassende Bezüge gem. § 25 Abs. 1 Z 2a u. 3a (75%) Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 35
Pflegegeld von bis Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 105
Bei der Aufrollung berücksichtigte Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 7

¹⁾ Bitte beachten Sie die Ausfüllweise am Ende der Seite 2.
²⁾ Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

L 16-EDV-2016 printcom electronic forms - vom BMF genehmigt

L 16. Seite 1, Version vom 13.08.2015

Abb 7: Jahreslohnzettel „L16“

3. Befund: Grundlagen, praktische Durchführung

KZ 210 Bruttobezüge: Alle Geld- und Sachbezüge	+	121.097,98
KZ 215 Steuerfreie Bezüge:	-	861,81
KZ 220 Sonstige Bezüge bzw Sonderzahlungen:	-	10.957,58
KZ 230 SV Beiträge gesamt abzüglich einbehaltener:	-	11.267,51
KZ 243 Summe der übrigen Abzüge:	-	29.847,18
= KZ 245 Steuerpflichtige Bezüge:	=	68.163,90

Dieser Lohnzettel ist nach steuerlichen Kriterien aufgebaut. Er dient als Basis für die Ermittlung der Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage. So sind von den Bruttobezügen jene Bezüge auszuschneiden, die bspw begünstigt besteuert sind – wie die Sonderzahlungen (6 % mit festem Satz). In die Unterhaltsbemessungsgrundlage gehören diese zusätzlichen Einkommensteile (zB Sonderzahlungen) natürlich hinein. Es muss also der Lohnzettel für unterhaltsrechtliche Zwecke „umgeschichtet“ werden – übrigens auch der Einkommensteuerbescheid.

Die „anrechenbare Lohnsteuer“ (KZ 260) setzt sich aus der Lohnsteuer zusammen, welche auf die laufenden Bezüge und auf die Sonderzahlungen bzw sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstel entfällt. Von der insgesamt einbehaltenen Lohnsteuer lt Jahreslohnzettel wird jene Lohnsteuer abgezogen, die auf die Sonderzahlungen, die gesetzliche und freiwillige Abfertigung und auf die Vergleichssummen, Kündigungsentschädigungen und Nachzahlungen entfällt.

Bei den nicht steuerbaren (§ 26 Z 4 EStG) und steuerfreien (§ 3 Abs 1 Z 16b EStG) Bezügen handelt es sich um steuerfreie Tages- und Nächtigungsgelder, steuerfreie Kilometergelder und steuerfreie Fahrtkostenvergütungen.

- 120** Der (komprimierte) Jahreslohnzettel im elektronischen Steuerakt (Abb 6b) enthält in denselben Kennzahlen dieselben Werte wie der Jahreslohnzettel „L16“ (Abb 7). Die dargestellten Informationsquellen (elektronischer Steuerakt – Abb 6b, „L16“ – Abb 7) gewähren lediglich grundlegende „**Basisinformation**“. Angenommen, es würde nur diese Basisinformation vorliegen, gibt es zwei *äquivalente Berechnungsformeln* für die Unterhaltsbemessungsgrundlage:

Berechnungsformel „A“ : Damit ist das Einkommen schnell zu ermitteln, leicht zu berechnen und die Formel liefert eine erste Basisinformation betr die Unterhaltsbemessungsgrundlage eines unselbständig beschäftigten Dienstnehmers:

Kennzahl (210) Bruttobezüge lt Jahreslohnzettel	121 097,98
– „insgesamt einbehaltene SV-Beiträge“ lt Jahreslohnzettel	–12 931,57
– „insgesamt einbehaltene Lohnsteuer“ lt Jahreslohnzettel	–24 168,78
= Unterhaltsbemessungsgrundlage Jahres(netto)einkommen	83 997,63
= Unterhaltsbemessungsgrundlage Monats(netto)einkommen	6 999,80

Abb 8: Berechnungsformel „A“

Die monatliche Unterhaltsbemessungsgrundlage beträgt in diesem Beispiel EUR 6.999,80.

Berechnungsformel „B“: Diese folgt einem anderen Berechnungsschema als die Berechnungsformel „A“, da die einzelnen Gehaltsbestandteile (idR laufende Bezüge und Sonderzahlungen) zunächst gesondert berechnet und danach erst aufsummiert werden. Solange nur die Basisinformation lt Jahreslohnzettel vorliegt, kommen beide Berechnungsformeln zum selben Ergebnis (und ist dann der Berechnungsformel „A“ der Vorzug zu geben, da diese einfacher zu handhaben ist). Sobald aber der Unterhaltspflichtige eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt und (idR) eine Einkommensteuergutschrift erlangt hat (siehe dazu Kap 3.2.1.3.2. „Einkommensteuerbescheid“) oder er – neben seinem Dienstverhältnis – noch weitere Einkunftsquellen aufweist (zB Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), reicht die Berechnungsformel „A“ nicht mehr aus, um die Unterhaltsbemessungsgrundlage ermitteln zu können, sondern muss dann die detailliertere Berechnungsformel „B“ herangezogen werden:

121

Kennzahl (245) Steuerpflichtige Bezüge lt Jahreslohnzettel	68 163,90
+ Kennzahl (215) Steuerfreie Bezüge lt Jahreslohnzettel	861,81
+ Kennzahl (220) Sonderzahlungen (13., 14. Gehalt) lt Jahreslohnzettel	10 957,58
– Kennzahl (225) SV-Beiträge auf Sonderzahlungen lt Jahreslohnzettel	–1 664,06
– Kennzahl (260) Anrechenbare Lohnsteuer lt Jahreslohnzettel	–22 377,95
= Unterhaltsbemessungsgrundlage Jahres(netto)einkommen	55 941,28
+ Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem § 67 Abs 3 bis 8 lt Jahreslohnzettel	29 847,18
– Lohnsteuer mit festen Sätzen gem § 67 Abs 3 bis 8 lt Jahreslohnzettel	–1 790,83
= Unterhaltsbemessungsgrundlage Jahres(netto)einkommen (inkl Abfertigung)¹⁾	83 997,63
= Unterhaltsbemessungsgrundlage Monats(netto)einkommen (inkl Abfertigung)	6 999,80

¹⁾ Der obere Teil der Berechnungsformel „B“ (in schwarzer Schrift) reicht idR für die Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage aus. Im gegenständlichen „überladenen“ Beispiel ist eine *Abfertigung „alt“* enthalten, die nur mehr auf Dienstnehmer anzuwenden ist, die mind seit dem Jahr 2003 beim selben Arbeitgeber tätig sind (was in der Praxis nicht mehr allzu häufig vorkommen wird): Die dafür nötigen zusätzlichen Rechenschritte sind in grauer Schrift ergänzt.

Abb 9: Berechnungsformel „B“

- 122 Auf die monatliche Unterhaltsbemessungsgrundlage (rd EUR 7.000,-) sind die maßgebenden Prozentsätze (siehe dazu bspw Kap 3.1.1.1. „*Kindesunterhalt*“) anzuwenden, um den tatsächlich zu leistenden monatlichen Unterhalt zu ermitteln.

Beispiel

Ein 8-jähriges unterhaltsberechtigtes Kind hat Anspruch auf 18 % der monatlichen Unterhaltsbemessungsgrundlage der unterhaltspflichtigen Person: Daher muss der Unterhaltspflichtige im Beispiel zuvor (rein rechnerisch) konkret **rd EUR 1.260,-/Monat Geldunterhalt** leisten ($\text{EUR } 6.999,80 \times 0,18 = \text{EUR } 1.259,96$).

123 Achtung

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zur Anwendung des „**Unterhaltsstopps**“ („Playboygrenze“) beim Kindesunterhalt verwiesen (siehe dazu Kap 3.1.1.1. „*Kindesunterhalt*“). Dh, im Rahmen des Pflegschaftsverfahrens wird der tatsächliche Geldunterhalt möglicherweise „nur“ in Höhe des 2,5-fachen Regelbedarfs (EUR 430,- \times 2,5 = rd EUR 1.075,-/Monat [Wert 2024] Geldunterhalt für ein 8-jähriges unterhaltsberechtigtes Kind) festgesetzt, obwohl die monatliche Unterhaltsbemessungsgrundlage des Unterhaltspflichtigen nach der Prozentmethode rechnerisch einen (wesentlich) höheren Geldunterhalt ergeben würde. Bei Ehegattenunterhalt wäre demgegenüber die volle Unterhaltsbemessungsgrundlage bei Anwendung der Prozentmethode relevant (siehe dazu Kap 3.1.1.2. „*Ehegattenunterhalt*“). Auch wird darauf verwiesen, dass die hier dargestellten Berechnungen nur für die Unterhaltsbemessung *vergänger* Zeiträume Anwendung finden (siehe dazu Kap 1.2. „*Zeitraum der Unterhaltsbemessung*“), da es sich bei einer **Abfertigungszahlung** um einen **Einmal-Effekt** handelt, welcher bei einer geforderten Unterhaltsbemessung *zukünftiger* Zeiträume aus betriebswirtschaftlicher Sicht *nicht* in die Zukunft getragen werden sollte (da zukünftig keine weiteren Abfertigungszahlungen mehr zu erwarten sind, sollte ein zukünftiger Unterhalt aus betriebswirtschaftlicher Sicht auch *nicht* mehr danach bemessen werden). Betr die Abfertigung kann jedoch eine Verteilung auf mehrere Jahre erwogen werden.⁵³

3.2.1.3.2. Einkommensteuerbescheid

- 124 Aus dem elektronischen Steuerakt geht in dem im vorangegangenen Kapitel dargestellten Beispiel hervor, dass für das Jahr 20X4 (am 20.3.20X5) bereits ein Antrag auf **Arbeitnehmerveranlagung** eingereicht und ein Einkommensteuerbescheid vom 27.3.20X5 für das Jahr 20X4 erlassen worden ist:

53 Vgl RS0047428.

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260
Tel.: 050 233 233

zurück an: 1000 Wien, Postfach 254

FRANZ Josef der 1.
Schönbrunner Schloßstraße 47
1130 Wien

27. März 20X5
Steuernummer 08 123/4567
Versicherungsnummer 0000 180870
Team AV 02

EINKOMMENSTEUERBESCHIED 20X4

Die **Arbeitnehmerveranlagung** ergibt
für das Jahr 20X4 eine **Gutschrift**
in Höhe von

1 583,00 €

Wir überweisen das Guthaben automatisch auf Ihr Girokonto. Es gibt jedoch Ausnahmen:

Sie haben eine Barauszahlung beantragt.

Sie haben bei uns einen Rückstand, dann verrechnen wir das Guthaben zuerst dagegen.

Das Guthaben ist unter 5 Euro, dann belassen wir den Betrag auf Ihrem Abgabekonto.

Sie haben uns kein Girokonto bekannt gegeben. Wollen Sie das Guthaben ausbezahltbekommen, dann geben Sie uns Ihre Kontodaten bekannt und stellen elektronisch überFinanzOnline oder mit einem Brief einen Rückzahlungsantrag.

Das **Einkommen**
im Jahr 20X4 beträgt

63 103,90 €

Berechnung der Einkommensteuer :

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Übermittelte Lohnzettel laut Anhang		
Bezugsauszahlende Stelle	stplf. Bezüge (245)	
Dienstgeber des Unterhaltspflichtigen	68 163,90 €	
Werbungskosten, die der Arbeitgeber		
nicht berücksichtigen konnte	-5 000,00 €	63 163,90 €
	
Gesamtbetrag der Einkünfte		63 163,90 €
Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):		
Zuwendungen gem. § 18 (1) Z.7 EStG 1988		-60,00 €
Einkommen		63 103,90 €
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:		
0 % für die ersten 11.000,00		0,00 €
25 % für die weiteren 7.000,00		2 750,00 €
35 % für die weiteren 13.000,00		4 550,00 €
42 % für die weiteren 29.000,00		12 180,00 €
48 % für die restlichen 3.103,90		1 489,87 €
Steuer vor Abzug der Absetzbräge		20 969,87 €
Verkehrsabsetzbetrag	-291,00 €	
Arbeitnehmerabsetzbetrag	-54,00 €	
Unterhaltsabsetzbetrag	-350,40 €	
Steuer nach Abzug der Absetzbräge		20 274,47 €
Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:		
0% für die ersten 620,00		0,00 €
6% für die restlichen 8.673,52		520,41 €
Einkommensteuer		20 794,88 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	-22 377,95 €	
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	0,07 €	
Festgesetzte Einkommensteuer		-1 583,00 €
Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift		
Festgesetzte Einkommensteuer	-1 583,00 €	
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)	0,00 €	
Abgabengutschrift		1 583,00 €

Abb 10: Einkommensteuerbescheid⁵⁴

54 Die Autoren weisen erneut darauf hin, dass die Beispiele bewusst plakativ gewählt sind, um die Tragweite möglicher unterhaltsrechtlicher Anpassungen des Einkommens einer unterhaltspflichtigen Person abzustecken. Steuerrechtliche Aspekte, wie bspw die Höhe des Einkommensteuertarifs, entsprechen sohin möglicherweise nicht dem aktuellen Stand. Das Hauptaugenmerk wird auf die unterhaltsrechtliche Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung einzelner Posten gerichtet, zusätzliche steuerrechtliche Aspekte sind somit in den Beispielen zu vernachlässigen.

3. Befund: Grundlagen, praktische Durchführung

125 Der Unterhaltspflichtige hat im Rahmen seiner Arbeitnehmerveranlagung **Werbungskosten** in Höhe von EUR 5.000,- geltend gemacht (und diese sind vom Finanzamt akzeptiert worden), die zu einer **Einkommensteuergutschrift** von EUR 1.583,- geführt haben. Die Einkommensteuer lt Einkommensteuerbescheid beträgt daher EUR 20.794,88. Hierfür werden die einzelnen Gehaltsbestandteile (idR laufende Bezüge und Sonderzahlungen) zunächst gesondert berechnet und danach erst aufsummiert. Details zur unterhaltsrechtlichen Berücksichtigung von Einkommensteuergutschriften sind dem Kap 3.5. (Rz 234) zu entnehmen.

Sind ausschließlich Informationen laut Jahreslohnzettel verfügbar, kommen beide Berechnungsarten zum selben Ergebnis. Da jedoch eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt wurde, reicht die Berechnungsformel „A“ zur Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage nicht mehr aus.

Die in Kapitel 3.2.1.3.1. „Jahreslohnzettel („L16“, *elektronischer Steuerakt*)“ dargestellte Berechnungsformel „A“ ist somit nicht mehr uneingeschränkt anwendbar, da der Posten „insgesamt einbehaltene Lohnsteuer“ (EUR 24.168,78) durch diese Einkommensteuergutschrift nicht mehr relevant ist. Da für das zu untersuchende Jahr nunmehr bereits ein Einkommensteuerbescheid vorliegt (Abb 10), ist folgende unterhaltsrechtliche Adaptierung vorzunehmen (nach Maßgabe der **Berechnungsformel „B“**):

Kennzahl (245) Steuerpflichtige Bezüge lt Jahreslohnzettel	68 163,90
+ Kennzahl (215) Steuerfreie Bezüge lt Jahreslohnzettel	861,81
+ Kennzahl (220) Sonderzahlungen (13., 14. Gehalt) lt Jahreslohnzettel	10 957,58
– Kennzahl (225) SV-Beiträge auf Sonderzahlungen lt Jahreslohnzettel	–1 664,06
– Einkommensteuer lt Einkommensteuerbescheid ¹⁾	–20 794,88
= Adaptierte Unterhaltsbemessungsgrundlage Jahres(netto)einkommen	57 524,35
+ Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem § 67 Abs 3 bis 8 lt Jahreslohnzettel	29 847,18
– Lohnsteuer mit festen Sätzen gem § 67 Abs 3 bis 8 lt Jahreslohnzettel	–1 790,83
= Adaptierte Unterhaltsbemessungsgrundlage Jahres(netto)einkommen (inkl Abfertigung)²⁾	85 580,70
= Adaptierte Unterhaltsbemessungsgrundlage Monats(netto)einkommen (inkl Abfertigung)	7 131,73

1) **Praxistipp:** Im Einkommensteuerbescheid darf der Wert „**Einkommensteuer**“ nicht verwechselt werden mit anderen Werten wie „Steuer nach Abzug der Absetzbeträge“, „festgesetzte Einkommensteuer“ oder „Abgabengutschrift“ (der Pfeil in Abb 12 markiert die heranzuziehende Einkommensteuer).

2) Wie bereits in Kapitel 3.2.1.3.1. „Jahreslohnzettel („L16“, *elektronischer Steuerakt*)“ ausgeführt, reicht der obere Teil der Berechnungsformel „B“ (in schwarzer Schrift) idR für die Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage aus. Im gegenständlichen „überladenen“ Beispiel ist eine *Abfertigung „alt“* enthalten, die nur mehr auf Dienstnehmer anzuwenden ist, die mind seit dem Jahr 2003 beim selben Arbeitgeber tätig sind (was in der Praxis nicht mehr allzu häufig vorkommen wird): Die dafür nötigen zusätzlichen Rechenschritte sind in grauer Schrift ergänzt.

Abb 11: Berechnungsformel „B“ nach Einkommensteuergutschrift